

Satzung zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Im Zinkig" vom 24.01.1983

Auf Grund des § 34 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBI I S. 2257), zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 06.07.1979 (BGBI I S. 949) sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBI S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.1978 (GVBI S. 770), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 22.10.1982 folgende Satzung:

§ 1

- (1) Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Im Zinkig" werden die im anliegenden Lageplan¹ durch gestrichelte Linie dargestellten Grenzen festgelegt Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke mit den Plan-Nummern 821/13, 821/18, 821/11, 821/10, 821/17, 821/8, 821/7, 821/6, 821/5, 821/4, 820/8, 820/16, 820/10 und 820/13 der Gemarkung Edigheim sowie auf Teile der Grundstücke mit den Plan-Nummern 712, 713/3, 714, 716, 717, 718, 720, 721, 723 und 811/5 (Straßenfläche "Im Zinkig" der Gemarkung Edigheim).

§ 2

Diese Satzung ist durch Bescheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 07.01.1983, Az.: 35/405-24Lu 0/55 genehmigt und tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 24.01.1983

Stadtverwaltung

L.S. gez. Dr. Ludwig

Oberbürgermeister

¹ Der Planausschnitt kann bei der Sparte Stadtplanung, Rathaus, Zimmer 301, Tel. 504-3150, eingesehen werden



Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Genehmigung

Auf Grund des § 34 Abs. 2 BBauG in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBI. I. S. 2256), geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBI. I S. 949), erlässt die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als zuständige höhere Verwaltungsbehörde folgende Verfügung:

Die vom Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein am 22. Okt. 1982 beschlossene Satzung über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Im Zinkig" in Ludwigshafen-Edigheim wird genehmigt.

Neustadt a. d. W., den 07. Jan. 1983

Im Auftrag

gez. Schläfer

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustande-kommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit in Kraft Treten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso ist eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1), die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

Anlage:

Zur Satzung zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Im Zinkig" 2

Der Planausschnitt kann bei der Sparte Stadtplanung, Rathaus, Zimmer 301, Tel. 504-3150, eingesehen werden